Rirchenverordnungen

139,

gångnig erledig:

id ju

foll die

damit unschee, sthums

f ber

lten.

mit

flens

über

minte

Site

ges den.

1010

alfono

othe des

igu aufs

uch die

tig fant,

nen, foll

bruth als

follen die

Rita

der Synode zu Orange

im Jahr 441.63)

I

jie Rezer, welche in der Todesgefahr in die recht= glaubige Kirche aufgenommen zu werden vers langen, können von den Presbytern, wenn kein Bi= schof vorhanden ist, mit dem heiligen Dele gesalbt und eingesegnet werden.

2

Ein Geistlicher, dem zu taufen obliegt, soll nie ohne das heilige Del ausgehen. Denn wir haben besschlossen, daß man dieses Del öfter nicht als einmal gebrauchen soll. Ist einer aber aus irgend einer Urssache ben der Taufe nicht damit gesalbt worden, so muß man dem Bischof ben der Konstrmation davon Nachricht geben. Ben allen soll man die heilige Handslung der Delung nur einmal verrichten, mit welcher Verordnung wir Niemand Nichts von seinem wahren Rechte

63) Auch von dieser unter dem Vorsit Hilarii gehaltenen Synode hat man nur noch die Verordnungen und ihre Litel. Mansi hat noch einige Stücke dazu, die in Gratians Defret dazu gerechnet werden mit den Noten Sirmonds, Binii und Albaspinai. T. VI. 433.451.

556 Rirchenversamml. zu Orange im 3. 441.

Rechte benehmen, fondern nur erflaren wollen, bag die wiederhohlte Delung unnothig fen 64).

Den Sterbenben, die unter ber Buffung find, foll man ohne Bandeauflegung des Abendmahl ertheis Ien. Das ift hinreichend ju ihrem Troft auch nach ben Musspruchen ber Bater, welche eine folche Er= theilung des Abendmabls febr Schicklich ben Zehrpfennig genannt haben. Werben folche leute wieber gefund, fo bleiben fie unter ben Buffenden, und wenn fie rechtschaffene Fruchte ber Bufe gezeigt haben, fo em= pfangen fie mit feierlicher Sanbeauflegung bem Rir. chengebrauche gemas öffentlich bas Abendmahl 65).

Geistlis

64) Dief ift wenigstens ber mahrscheinlichfte Ginn biefes Ranons, über ben schon so viel und so heftig geftritten worden ift. Eben besmegen aber scheint es bem Zusammenhang gemäßer, wenn gelefen wird: inter nos chrismatis non nisi vna benedictio est: anfatt: inter quoslibet; benn der Zusatz schickt fich beffer, daß der Canon niemand praiudiciren foll.

65) Auch diefer Ranon ift streitig. Ginige wie Albaspi. naus feben gerade bas Gegentheil von demjenigen barinn, mas er nach biefer Ueberfetung enthält, namlich eine Berordnung, daß ben Sterbenden, Die noch unter der Bugung find, das heilige Abendmal nicht ertheilt werden foll. Man foll fie, diefer Meinung nach, nur in die firchliche Gemeinschaft wieder auf= nehmen, ohne fie zugleich zu ber Gemeinschaft des Caframents zuzulaffen, benn schon bas erfte fen binreichend ihre Geligfeit zu fichern, und zu dem zwenten fen es erft bann Zeit, wenn ihre Bufgeit vollbracht fen. Das gefünstelte diefer Erklarung macht fie aber defto unmahrscheinlicher, ba es im Gegentheil hochst wahrscheinlich ist, daß der Kanon nichts als eine Wiederholung des 13. Nicaischen senn foll, worinn

man ni furdit

the fliet

bitten,

der muß Bann g

laffen ob morden herrico

bau feither len die Ri

Geiftlich gung ma Er foll if deffen Gr hat, zu R

> den 9 Ctat ettlor MIL OF

441,

ar, Mi

ly find,

d now

pe Ct:

jopfen.

nn sie

em:

Rite

eifilis

in dies

11 18

ich:

atte

name

e nod

l nicht

rinung r out

of des

in him

moten

acht fie

segentheil

nities als

a, worter

4.

Beistlichen, die sich der Bussung unterwerfen wollen, muß man ihre Bitte nicht versagen.

5.

Die ihre Zuflucht in eine Kirche nehmen, muß man nicht herausgeben, sondern sich ihrer aus Ehrs furcht für diese heiligen Derter annehmen, und für sie bitten.

6

Wer Statt seiner Sklaven, wenn sie in die Rirche fliehen, die Sklaven der Geistlichen wegnimmt, der muß ben allen Gemeinden ohne Ausnahme in den Vann gethan werden.

7.

Wenn einer diejenigen, die in der Kirche freigelassen oder der Kirche in einem Testament empfohlen worden sind, wieder als Sklaven behandlen, seiner Herrschaft auf einige Weise unterwerfen oder zum Unbau seiner Guter als teibeigene gebrauchen will, so sollen die Kirchenstrasen über ihn verhängt werden.

8.

Wer einen, der an einem andern Ort wohnt, zum Geistlichen ordiniren will, muß ihm das zur Bedin= gung machen, daß er in seinen Wohnort ziehen solle. Er soll ihn auch nicht ordiniren, ohne den Bischof, in dessen Sprengel ein solcher Mensch bisher gewohnt hat, zu Rath zu ziehen, denn dieser hat vielleicht wichtige

den Bischöfen ausdrücklich aufgegeben wird, keinem Sterbenden bas Abendmallzu verweigern. Aubespine erklärt zwar auch diesen | nach seiner Hypothese, aber mit offenbarer Gewalt, dieser sihm anthut.

558 Kirchenversamml, zu Orange im J. 441.

tige Urfachen gehabt, ihn bisher nicht in den geistlis chen Stand aufzunehmen.

9.

Hat einer nun leute, die anderswo Bürger sind, oder sich in andern Sprengeln aufhalten, aber ein guztes Zeugniß haben, zu Geistlichen ordinirt, so muß er sie entweder zu sich nehmen, oder doch so viel zuweges bringen, daß sie die günstige Gesinnung derjenigen, unter denen sie leben, nicht verlieren 66).

IO.

Will ein Bischof in einem andern Sprengel eine Kirche bauen, entweder weil er oder die Kirche daselbst ein Gut hat, oder weil er es sonst für nühlich halt, so kann er es nach erhaltener Erlaubniß thun. Aber ein-weihen darf er die Kirche nicht. Das gehört für den Bischof des Sprengels. Wenn er gewisse Geistliche dahin verseht haben will, so muß sie der Vischof des Sprengels ordiniren, oder doch, wenn sie schon ordinirt sind, seine Einwilligung darzu geben. Uebershaupt muß diesem eine solche neue Kirche ganz untersworfen sehn. Bauen laien eine solche Kirche, und wollen sie durch einen fremden Vischof einweihen, so soll weder dieser noch die übrigen eingeladenen Vischos se erscheinen, ben Vermeidung schwerer Verschuldung.

66) Bielleicht will der Kanon mehr fagen, als nur dieß. Der Bischof, der einmal einen fremden zum Geistlichen ordinirt hatte, ohne ihm zur Fedingung gemacht zu haben, daß er in seinen Sprengel ziehen musse, sollte nun wenigstens dafür sorgen; vegratiam eorum, quibuscum habitat, imperret Daß er von dem Bischof, in bessen Sprengel er sich aushielt, zu einem geistlichen Umt gebraucht werde. Dieß ist vermuthelich unter dieser gratia zu verstehen.

er im 2 ausgesch er sich.

überlasse recht gen

heit feine gefohnt n herigen E wenn er nen geber

alle drift

Bese sich angele werden, n geben, u Wege de mahls the des Safra der sie bem

horen, m fordern.

werben.

441,

geiffl.

er find,

gus

mit

Dege

nigen,

10

ein:

ben illide

Des

udie

1919

ind

60

bung.

limnt

nt Nick

Soft.

emadi mili

meoram,

non dem

in cinta

permuti

Mimmt ein Bifchof einen, von bem er weiß, baß er im Baune liegt, auf, ohne bag berjenige, ber ibn ausgeschloffen bat, ben Bann aufhebt, fo verschuldet er fich. Wenn auch eine Huffohnung barauf erfolat, fo muß es doch ten Urtheile ber nachften Synobe überlaffen werben, ob ber Bann gerecht ober ungerecht gewesen ift.

Wer ploblich verftummt, kann nach Beschaffen= heit feines Buftands getauft, ober mit der Rirche auss gefohnt werden, wenn entweder andere von feiner vor= berigen Gefinnung ein Zeugniß ablegen tonnen, ober wenn er felbst durch Winken sein Berlangen zu erkennen geben fann.

Denen, bie ben Berftand verlieren, muß man alle driftliche Liebe beweisen.

14.

Befeffene, die ichon getauft find, und fich ernftlich angelegen fenn laffen, von ihrem Buftande fren gu werden, wenn fie fich ber Mufficht ber Geiflichen übers geben, und ihren Unweisungen folgen, follen in alle Wege der Gemeinschaft der Kirche und bes Ubend= mable theilhaftig fenn, bamit fie felbft burch die Rraft bes Sakraments wider ben Unlauf des bofen Beiftes, ber fie beunruhigt, beschüßt, ober davon gang befreit werden.

15.

Befeffene, die noch unter bie Ratechumenen ges boren, muß man, fo viel möglich ift, zur Taufe befordern.

560 Kirchenversamml. zu Orange im 3. 441.

16.

Wer öffentlich von einem bosen Geist angegriffen worden ist, kann nicht in den geistlichen Stand aufgenommen werden, und wenn er schon ordinirt ist, so muß man ihn von seinem Umte entlassen.

17.

Mit der Kapsel muß man auch den Kelch brins gen, diesen mit dem gesegneten Brod vermischen und konsekriren.

18

Die Evangelien muß man in allen Kirchen unserer Provinzen den Katechumenen vorlesen.

19.

Aber in das Taufzimmer muß man sie nie gehen lassen.

20.

Eben so muß man sie auch ben dem Gebet in den Privathäusern nicht anwesend bleiben lassen, wenn der Segen den Glaubigen ertheilt wird: sondern man soll sie errinnern, daß sie abtreten, und hernach soll man sie besonders bezeichnen und segnen.

21.

Wenn zwen Bischöfe einen dritten wider seinen Willen zum Bischof machen, so sollen sie beide abges setzt senn, und der erwählte soll an die Stelle des eine nen von ihnen gesetzt werden. Ist aber eine solche Dradination mit seiner Einwilligung geschehen, so soll auch er abgesetzt senn, damit man kunftig ein Beispiel daran nehme, und die alten Verordnungen desto besserte.

Beweibte

fonen o

2

nicht bec

find, sol haltsam Sonode

bels will follen da erlangen haben.

Die es ab mit dem

67) Car haben feiner 68) Die mehre ber h Der brud

Bibl. d.

berhi

441,

legriffen

aufge:

ilt, fo

d bring

en und

1111/2=

gehen

n den n der man

Doj d

r seinen de abges

Des 813

In Dr.

o foll auch

eispiel das

esto besser

Beweit

22

Beweibte Mannspersonen soll man nicht zu Dias konen ordiniren, es sen denn, daß sie sich bekehren und Keuschheit geloben.

23.

Die aber nachher die versprochene Enthaltsamkeit nicht beobachten, muffen wieder abgesetzt werden.

24.

Werheurathete Diakonen, die jest schon ordinirt sind, sollen, wenn sie mit ihren Sheweibern nicht ent-haltsam leben, wenigstens nach dem Schlusse der 67) Synode zu Turin nicht weiter befordert werden.

25.

Rechtschaffene Manner, die man um ihres Wan, bels willen in den geistlichen Stand aufgenommen hat, sollen doch keine höhere Würde als das Unterdiakonat erlangen können, wenn sie sich zweimal verheurathet haben.

26.

Diakonissinnen soll man gar nicht ordiniren 68). Die es aber schon sind, sollen boch den Segen zugleich mit dem ganzen Volk empfangen.

Eine

67) Canon Tur. 8. "Diejenige, welche Rinder gezeugt haben, fo lang fie im geistlichen Stand find, sollen gut feiner hohern Stufe befordert werden. Much Toled. 1.

68) Dieser Canon giebt ein neues Beispiel, wie noch mehrere unter bieser Anzahl, von der Berschiedenheit der firchlichen Einrichtung im Orient und Occident. Der 15. Canon der Spnode zu Chalcedon spricht aus drücklich von Ordinationen der Diakonissunen, nur verbietet er, daß sie vor dem 40 Jahr geschehen sollen: hier werden sie gang verboten.

Bibl. d. Kirchenverf. IV. Th.

M n

562 Kirchenversamml. zu Drange im 3. 441.

27.

Eine Wittme, die in diesem Stande bleiben will, muß ihr Gelübde vor dem Bischof in dem Kirchenzims mer ablegen, und von ihm das Wittwenkleid empfans gen. Wer sie entführt, ist zu den Kirchenstrafen zu verurtheilen, so wie sie selbst, wenn sie ihren Stand von freien Stücken verläßt.

28.

Alle, die das Gelübde der Kenschheit übernoms men haben, und davon wieder abtrünnig worden sind, sie senen mannlichen oder weiblichen Geschlechts, sind für grobe Uebertreter anzusehen, und können nicht anz ders als auf dem Wege der gesehmäsigen Bussungzur Kirche zurückkehren.

29.

Wir verfaffen biefe Berordnungen und erklaren fie fur gultig auch mit Ginwilligung berjenigen, Die uns ihre Bollmachten bargu eingeschift haben. Die aber on ber Synobe meder in Perfon noch burch Wolls machten noch burch Abgeordnete Theil genommen baben, follten fich boch nicht in ber Ginbildung auf ihre eigenen Ginfichten über uns hinaussegen, fondern an ben Schluß ber Bater gebenfen, bag man zweimal bes Jahrs zusammen kommen follte, welches boch unfere Zeiten fast unmöglich machen. Man foll besmegen als lemal ben jeber Zusammentunft ben Termin ber nachft= folgenden bestimmen; wie wir benn biemit festfegen, daß wir, fo ber Berr will, ben igten October ju tu= cian in bem Gebiet von Drange uns wieder verfamm= Ien wollen. Wenn man auf Diefe Urt ben Termin ben Beiten bekannt macht, fo bleibt fur biejenigen, Die nicht ericheinen feine Entschuldigung übrig, und mangbarf auch nicht erft auf eine besondere Aufforderung war-

ten.

nern, noch S. eingefu schrifte wissen

bie Si frafte i Bischol wenn es

richten, und dies

> fdi Fai

441.

ben will,

hengim:

mpt ans

ofen an

Grand

ternome.

n find,

find

Otto

gjut

rklaren

n, die

Die

Polls
ipre
ipre
tn an
naldes
d uniere
regen als
redaffic
refleken,
re ju luc
rerianms
cerianms
cerianms
man dur

rung nav

ten. Un den Tag und Ort wird man sich selbst errinnern, da ja jeder eine Abschrift dieser Schlusse mit nach Hause nimmt. Den übrigen aber, die sich nicht eingefunden haben, soll unser Bruder Hilarius Abschriften davon zuschicken, und ihnen das nothige zu wissen thun.

30.

Endlich wenn ein Bischof kränklich wird, ober die Sprache verliert, oder wenn sonst seine Sinneskräfte schwach werden, so soll er das, was nur einem Bischof zu thun vorkommt, nicht durch Presbyter, wenn es auch schon in seiner Gegenwart geschiehet, verzrichten, sondern einen andern Bischof kommen lassen, und diesem dergleichen Geschäfte auftragen 69).

69) Die Verordnungen sind von 17 Bischofen'unterschrieben. Die Excommunikationsformel und der Ranon welche Gratian dieser Synode zugeschrieben hat, sind zuverläßig unacht.

Rirchens

Mn 2